



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadt Leipzig • 04092 Leipzig

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
		-4809 -4805	dezernat6@leipzig.de	10.2023

Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Rohentwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsLPlIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Rohentwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen hat die Stadt Leipzig folgende Anregungen, Hinweise und Forderungen:

I. Generelle Hinweise

Die Stadt Leipzig begrüßt, dass durch die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ die umfassend geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, regionale Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien formuliert werden und der Regionalplan als Arbeitsinstrument für die Kommunen qualifiziert wird.

Die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Leipzig (siehe Energie- und Klimaschutzprogramm 2030) erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und der dafür notwendigen Infrastruktur. Im Wärmebereich wird der kommunale Wärmeplan demnächst Antworten dazu liefern, welcher Bedarf an Erzeugungskapazitäten, Flächen, Leitungen etc. notwendig ist, um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2038 sicherzustellen.

Aufgrund der zunehmenden Sektorkopplung durch den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen und perspektivisch synthetischen Gasen zeichnen sich bereits heute deutlich höhere Bedarfe im Strombereich ab. Eine entsprechende Analyse des Leipziger Bedarfs ist seitens der Stadt Leipzig geplant (s. hierzu auch Stadtratsbeschluss VII-A-07144-NF-02 Beschlusspunkt 1 unter https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_personal/vo040).

Auch wenn es bei entsprechendem Netzausbau technisch möglich ist, diesen Strombedarf hauptsächlich durch den Bezug von außerhalb zu decken, sollte im Sinne der Akzeptanz der Energiewende Wert daraufgelegt werden, dass die erforderlichen Strommengen möglichst dort produziert werden, wo sie auch verbraucht werden. Dies bildet sich für Leipzig jedoch bisher nicht ab. Das auf Landesebene sicherzustellende Flächenausweisungsziel des Bundes von 2 % für Windenergieanlagen wird aktuell und auch zukünftig in Leipzig unterschritten werden.

Die Stadt Leipzig ist sich hier ihrer Verantwortung und des Handlungsbedarfs bewusst und prüft derzeit alle Möglichkeiten zu einer deutlichen Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Energieerzeugung auf dem Stadtgebiet Leipzigs. Die hohe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte mit daraus bedingter Flächenknappheit und der hohe Anteil am Gesamtstromverbrauch Leipzigs innerhalb der Planungsregion bedingt allerdings, dass die Stadt sowohl die Landes- und auch die städtischen Zielsetzungen nicht allein bewältigen können wird und demnach auch auf Energieerzeugungskapazitäten in der Region angewiesen sein wird.

Aus Sicht der Stadt Leipzig wäre es wichtig hierfür eine konsensorientierte regionale Abstimmung und Zusammenarbeit bzgl. eines ausgewogenen Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region zu etablieren und dadurch die Bereitschaft aller Akteure, Anlagen zur Erzeugung von Strom zuzulassen und zu errichten zu fördern.

Dabei können die seit Jahren bestehenden und gut funktionierenden Strukturen, wie z.B. der Grüne Ring Leipzig, für eine frühzeitige Kommunikation und Diskussion genutzt werden. Es bieten sich z.B. die Arbeitsgruppen Interkommunales Flächenmanagement, Landwirtschaft oder Umwelttechnik an sowie die AG Gewässer für das spezielle Thema Floating-Photovoltaik. Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass im Verlauf der nächsten Jahre und u.a. im Rahmen des Prozesses zur Teilfortschreibung des Regionalplans Strukturen in der Region entwickelt werden, die eine ganzheitliche Betrachtung und Umsetzung der Energiewende für die Region befördern kann.

Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten zum Ausbau der Erneuerbaren Energieträger genutzt werden. Dem Ausbau von Windenergienutzung sollte dabei aus Sicht der Stadt Leipzig gegenüber der Nutzung solarer Strahlungsenergie und folglich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Vorrang gegeben werden. Windenergieanlagen (WKA) nehmen wesentlich weniger Fläche als vergleichsweise Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch und haben dabei eine wesentlich höhere Leistung.

II. Windenergienutzung

Gesamträumliches Planungskonzept (S. 7)

Im Rohentwurf wird ausgeführt, dass *„der Regionale Planungsverband beabsichtigt, dazu ein gesamträumliches Planungskonzept unter Stärkung der kommunalen Beteiligung zu erstellen.“*

Dies wird von der Stadt Leipzig begrüßt. Im Rohentwurf der Teilfortschreibung zum Regionalplan sollte näher erläutert werden, wie und in welcher Form die kommunale Beteiligung durchgeführt werden soll. Neben dem formellen Verfahren sollten auch informelle Formate in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus erscheint eine vom Regionalen Planungsverband gesteuerte regionale Zusammenarbeit zum Thema Erneuerbare Energien über das Teilfortschreibungsverfahren hinaus, bspw. bei der Entwicklung und Projektierung von möglichen Standorten für WKA, sinnvoll und würde von der Stadt Leipzig begrüßt und unterstützt werden.

Ebenfalls sollte das Vorhandensein gemeindlicher Energieplanungen bzw. kommunaler Wärmepläne, welche durch die Gemeinden beschlossen wurden, als zukünftige, mögliche Grundlagen für Entscheidungsfindungsprozesse im Rohentwurf thematisiert werden. Vorstellbar wären Verfahrenserleichterungen und damit -beschleunigungen bei Vorliegen einer gemeindlichen Energieplanung.

Rotor-Out-Regelung (S. 8)

Die angestrebte Rotor-Out-Regelung wird begrüßt, da die Flächen hierdurch noch effektiver genutzt werden können.

Dezentrale Konzentration (S. 8f.)

Auch wenn generell aufgrund Effizienz, Netzausbaukosten, Landschaftsbildbeeinflussung etc. die Errichtung weniger großer Windparks zu bevorzugen ist, bestehen aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Gebietskulisse, Nutzungsdruck und der hohen Siedlungsdichte für die Stadt Leipzig nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung der Windenergie. Als flächeneffizienteste Erzeugungsform kann diese aber einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der beschlossenen Klimaschutzziele beitragen. Es ist der Stadt Leipzig daher daran gelegen, auch kleinere Standorte für Windenergieanlagen nutzbar zu machen. Diese sollten sich im Regionalplan als Eignungsgebiete wiederfinden.

Höhenbegrenzung (S. 9)

Die Stadt Leipzig begrüßt die Absicht des Planungsverbandes den Erhalt von Bestandsgebieten zu stärken und setzt sich für eine deutliche Flexibilisierung hinsichtlich von Höhenbegrenzungen auch in Bestandsgebieten ein, da dadurch u.a. Repowering-Vorhaben erleichtert werden können.

Nutzungsfördernde Festlegungskriterien (S. 10)

Geeignete Gebiete mit kommunalem Planungsinteresse

Die Stadt Leipzig erarbeitet aktuell eine strategische Rahmenkonzeption zu den raumverträglichen Flächenpotenzialen für Erneuerbare Energieanlagen (Wind- und Solarenergie) auf dem Stadtgebiet. (s. https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/vo040 unter der Nummer VII-Ifo-07998).

Auf Basis dieser erarbeiteten gesamtstädtisch abgewogenen Flächenkulisse, soll zukünftig eine raumverträgliche Steuerung von Erneuerbaren Energieanlagen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erfolgen.

Der Bedarf der Steuerung begründet sich aus den vielen weiteren Belangen und Flächenbedarfen, welche es zu berücksichtigen gilt. Zum Beispiel: neue Wohnbauflächen, Flächen für Gewerbe, Industrie, technische Infrastruktur aber auch für die ökologische Landwirtschaft oder die Sicherung und Weiterentwicklung von Biotopen, Erholungs- und Grünräumen.

Ein abschließendes Ergebnis der Rahmenkonzeption liegt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Es ist beabsichtigt, im 1. Quartal 2024 den Ratsbeschluss für das Konzept herbeizuführen. Die beschlossene Rahmenkonzeption bildet dann zukünftig eine wichtige Grundlage für die bauleitplanerische Beurteilung von Standortanfragen zur Errichtung von Solar- oder Windenergieanlagen in Leipzig. Eine Berücksichtigung dieser strategischen Grundlage im Regionalplan sowie in der zukünftigen regionalen Abstimmung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wäre aus Sicht der Stadt Leipzig wünschenswert.

Konfligierende Festlegungskriterien (S- 10)

Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (S. 10)

Die Ausdehnung der Überschwemmungsflächen wurde mit dem 28.3.2022 aktualisiert. Insofern nicht geschehen, sind die aktuellen Hochwassergefahrenkarten zu verwenden. Diese sind auf der iDA-Plattform des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingestellt (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>).

Flughafen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze einschließlich Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG

Das Kriterium sollte nicht den Ausschluss aus dem Suchraum zur Folge haben, da der Bauschutzbereich nicht dem Bauausschlussbereich gleicht. Die Prüfung sollte weiterhin dem Referat Luftverkehr der Landesdirektion Sachsen obliegen. Weiter wird befürwortet, die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen um Drehfunkfeuer im Einzelfall von der DFS Deutsche

Flugsicherung GmbH prüfen zu lassen, da Drehfunkfeuer teilweise durch satellitengestützte Navigationssysteme ersetzt werden¹.

Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr

Das Kriterium entfaltet nicht die Wirkung als Ausschlusskriterium und wurde im rechtskräftigen Regionalplan auch so bewertet. Die Prüfung sollte weiterhin im nachgelagerten BlmschG-Verfahren durch eine entsprechende Stellungnahme der Bundeswehr durchgeführt werden. Die im Verfahren eingehenden Einwände werden dort als Abwägungsbelang A 15 b berücksichtigt.

Siedlungsabstand (S. 11)

Die nach Sächsischer Bauordnung geltende Abstandsregelung sagt aus, dass Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten in Sachsen nur errichtet werden können, sofern ein Mindestabstand von 1.000 m ab Mitte Mastfuß zu zulässigen Wohngebäuden (im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB) sowie zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, bestehend aus mindestens fünf Wohngebäuden, eingehalten wird (§ 84 Abs. 2 SächsBO). Allerdings kann mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden diese Abstandsregelung unterschritten werden. Insofern steht einem Unterschreiten des Abstandes aus dieser Sicht wenig entgegen, vor allem auch deshalb, weil inzwischen der öffentliche Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ geregelt ist und aussagt, dass dieser der Windenergienutzung i. d. R. nicht entgegen steht, sofern der Abstand ab Mitte Mastfuß bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Der Ansatz des Planungsverbandes hierzu wird grundsätzlich begrüßt, der lautet: *„Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, auch unter dem erhöhten Raumbedarf des regionalen Teilflächenziels, das Beibehalten des Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung zu prüfen. Dabei besteht die dezidierte Absicht, den Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung so weit wie möglich auch weiterhin zu gewährleisten, um dem „Schutzgut Mensch“ in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zur Zielerfüllung und unter bestimmten Voraussetzungen (Bestandsgebiete, Repowering etc.) ist ein Unterschreiten des Mindestabstandes aber nicht auszuschließen. Der Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ ist vollumfänglich anzuwenden.“*

Eine abschließende Position zum Siedlungsabstand besteht seitens der Stadt Leipzig jedoch noch nicht, sondern es werden derzeit im Rahmen der Erarbeitung der strategischen Rahmenkonzeption zu den raumverträglichen Flächenpotenzialen für Erneuerbare Energieanlagen die Auswirkungen verschiedener Siedlungsabstände geprüft.

Ziviler Luftverkehr (S. 12)

Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, die o. g. zivilen Luftverkehrsanlagen und Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG nicht in die Suchraumkulisse zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufzunehmen.

Aus Sicht der Stadt Leipzig ist hierzu eine Öffnungsklausel im Regionalplan erforderlich, da ein erhebliches Potenzial zur konfliktarmen Nutzung der Windenergie für Leipzig verloren gehen würde. Ausnahmen sollten möglich sein, um kleinere bis mittlere Standorte realisieren zu können.

Wald (S. 13f.)

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aus Sicht der Stadt Leipzig nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und soll aufgrund der vielfältigen Nutz-, Schutz- und

1

Windenergie | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, <https://www.dfs.de/homepage/de/umwelt/windenergie/> ; abgerufen am 31.07.2023

Erholungsfunktionen der Wälder grundsätzlich vermieden werden. Der Ansatz im Rohentwurf des Regionalplans, der lautet: „Als waldärmste Region in Sachsen kommt dem Erhalt der Wälder in der Planungsregion eine besondere Bedeutung zu. Mit dem regionalen Teilflächenziel hat sich der Raumbedarf für Windenergieflächen und damit auch deren Gewichtung im Zuge der Schutzgüterabwägung aber deutlich erhöht, weshalb die Belange der Windenergienutzung im Wald zu prüfen und im Ermessen des Regionalen Planungsverbandes neu zu bewerten sind.“ stellt daher einen guten Kompromiss zwischen erhöhtem Ausbaubedarf und Waldschutz dar und wird daher unterstützt.

Wälder, die Teil von Schutzgebieten nach BNatSchG sind bzw. ausgewählte Waldfunktionen besitzen, sollten weiterhin von der Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Leipziger Auwald, der nicht nur überwiegend zur Natura 2000 Schutzgebietskulisse gehört, sondern auch bedeutende ökologische Funktionen für den Ballungsraum Leipzig erfüllt (z.B. Lebensraumfunktion / Biodiversität; Klimaausgleichsfunktion; Erholungsfunktion).

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei der Errichtung von Windkraft in Wald mit erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist (z.B. Bodenverdichtung durch schwere Fahrzeuge, Kranstellplätze, zusätzliche Baumrodungen zur Baufeldfreimachung und Schleppkurven für Transport der Anlagenteile).

Landschaftsschutzbelange (S. 14)

Eine sachgerechte Stellungnahme zur Betrachtung von Landschaftsschutzgebieten im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist momentan noch nicht möglich. Grundlage für eine adäquate Bewertung bildet die Handlungsempfehlung zu diesem Thema vom Staatsministerium (SMR/SMEKUL). Diese findet sich momentan in Bearbeitung und liegt aktuell noch nicht vor.

Artenschutzbelange (S. 15)

Die geforderte Zuarbeit liegt dieser Stellungnahme bei (Anlage 1).

Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete (S. 16)

Gewässer, Gewässerrandstreifen sowie Gewässerentwicklungskorridore (die flächenmäßig weitestgehend durch die Überschwemmungsflächen mit abgedeckt sein dürften), sind weiterhin als Tabu-Zonen zu definieren.

Es wird begrüßt, dass Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz als unzulässige Bereiche gewertet sind. In Zeiten von Habitatverlust und Artenrückgang stellen diese Bereiche Refugien sowie Trittsteine im überregionalen Biotopverbundsystem dar.

Immissionsschutz

Vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes ist zu beachten, dass Windkraftanlagen (WKA) genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG sind. Sie sind gemäß § 5 BImSchG u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen können z. B. durch Lärm- und Schattenwurfimmissionen der Windkraftanlagen verursacht werden, sonstige Gefahren bestehen durch Eisabwurf (Eisabfall).

Lärmimmissionen:

Die Ausweisung neuer Vorranggebiete als auch die Prüfung der Umsetzbarkeit weiterer Windenergieflächen außerhalb der Vorranggebiete sollte auf der Grundlage einer **Schallimmissionsprognose** erfolgen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, ob der jeweilige Standort für die Errichtung von WKA geeignet ist, da vor allem im schutzbedürftigen Nachtzeitraum eine Reduzierung der Leistung oder Abschaltung der WKA zu Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den schutzbedürftigen Immissionsorten in der Nachbarschaft erforderlich sein kann.

Als Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5) heranzuziehen. Die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" des LAI, Stand 30.06.2016 sind zu beachten.

Schattenwurfimmissionen:

In Abhängigkeit des Standortes der Windkraftanlagen und der schutzbedürftigen Immissionsorte können sich Anforderungen zur Begrenzung der Beschattungsdauer ergeben, die ein Abschalten der Windkraftanlagen zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen durch periodischen Schattenwurf erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen und weiterer Windenergieflächen unter Berücksichtigung einer **Schattenwurfprognose** durchzuführen. Dabei sind die Hinweise zur „Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) zu beachten.

Gefahren durch Eisabwurf/-abfall:

Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen, den Eigenschaften der Bauteile der Windenergieanlagen und den Anlagenstandorten zu Eisansatz kommen. Durch herabfallende Eisstücke kann eine Gefährdung für Personen im Einwirkungsbereich der Anlagen auftreten, so dass ggf. Aufenthaltsverbote in den gefährdeten Bereichen zu erteilen sind. Bei der Festlegung von neuen Eignungsgebieten sollte eine Risikobeurteilung des Eisabfalls/-abwurfs der geplanten Windkraftanlagen erfolgen.

Hinweis: Die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen“ vom 07.09.2011 befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung. Die aktualisierten Handlungsempfehlungen für die Ermittlung und Bewertung von Schall- und Schattenwurfimmissionen von WKA sowie zu Gefahren durch Eisabfall, usw. sind zukünftig zu beachten.

III. Nutzung solarer Strahlungsenergie

Da der Ausbau von solarer Strahlungsenergie auch auf der Fläche erforderlich ist, wird die Festlegung von naturschutzfachlichen Standards, die eine Integration von PV-Anlagen in die Kulturlandschaft fördern und neben den energiepolitischen Zielen auch die Ziele des Natur- und Artenschutzes (z.B. Förderung Insekten, Erhalt Lebensräume besonders / streng geschützter Arten) berücksichtigen, empfohlen. Empfehlenswert ist zudem, die multifunktionellen Ansätze, eine innovative Gestaltung und die Einbeziehung in die Landschaft in den Festlegungen zu berücksichtigen (vgl. Kulturlandschaft im Wandel, TU Dresden, 2021). Insbesondere für die Randgebiete der Stadt Leipzig (Außenbereich) kann dadurch der Kulturlandschaftswandel mitgestaltet werden.

G 5.1.4.1 (S. 18)

Der Grundsatz, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll, wird begrüßt. Dies hat zur Folge, dass weniger wertvolle Flächen und somit Freiräume

an anderer Stelle erhalten und weniger Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen werden muss. Es sollte vermieden werden, die Sicherstellung der Energieversorgung gegen die Sicherung der Versorgung mit regionalen Lebensmitteln auszuspielen.

Das kürzlich verabschiedete Solarpaket 1 des Bundes (Flächen für Photovoltaik-Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz) betont nochmals die Mehrfachnutzung und insbesondere die Nutzung bereits versiegelter Parkplatzflächen. Dieser Aspekt sollte sich in der Fortschreibung des Regionalplanes wiederfinden.

Z 5.1.4.3 unzulässige Bereiche (S. 18)

Streichung „Gebiete mit hoher Wassererosionsgefährdung“

Dies kann so mitgetragen werden: Es wird eingeschätzt, dass durch entsprechende Planung/Flächengestaltung möglicher Photovoltaik-Anlagen eine durch diese Anlagen verursachte Erosion verhindert werden kann. Eine Gefährdung der Anlagen selbst durch Erosionsneigung der Flächen sollte in der Detailplanung für derartige Anlagen berücksichtigt und falls erforderlich eine entsprechende bautechnische Anpassung der Ausführung umgesetzt werden. Ein generelles Ausschlusskriterium wird deshalb nicht für erforderlich gehalten, auch wenn es möglicherweise an Einzelstandorten nach entsprechender Prüfung zur Nicht-Realisierbarkeit kommen kann.

Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften

Es sollte eine eindeutigere Erörterung zum Umgang mit Deponien seitens des Planungsverbandes erfolgen, da diese in Leipzig die wesentlichen „landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften“ darstellen. In diesem Fall sollte geprüft werden, dem Ziel 5.1.4.2 Vorrang einzuräumen.

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind für den urbanen Raum Leipzig wichtige Verknüpfungspunkte für Kaltluftströme und für einen zukünftigen Umgang mit der zunehmenden Hitzebelastung im verdichteten Stadtgebiet unerlässlich. Eine Überbauung mit Freiflächen-PV würde neben baulichen Hindernissen (Kaltluftbahnen) auch zu einer Veränderung des Flächenalbedos führen, weswegen die Freihaltung begrüßt wird.

Regionale Grünzüge

Die Beibehaltung regionaler Grünzüge als unzulässige Bereiche zur Errichtung von Freiflächen-PV wird begrüßt.

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

Die Beibehaltung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz als unzulässige Bereiche zur Errichtung von Freiflächen-PV wird begrüßt.

Kopplung von Anlagen

Es sollte geprüft werden, ob für Standorte, die dem Ziel widersprechen, aber eine Kopplung von EE-Anlagen (z.B. WEA/PV-FFA/Speicher o. geothermische Anlage/Stapelung von EE-Anlagen) ermöglichen, eine Öffnungsklausel eingefügt werden könnte, um der besonderen Effizienz derartiger Anlagen zu berücksichtigen.

Landwirtschaftsflächen

Der Landesentwicklungsplan weist einen Großteil des Leipziger Stadtgebietes als Gebiet mit speziellem Bodenschutzwert aus. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht landesweit und regional bedeutsamen Böden verfolgt das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten. Dieses Ziel kann nur mit ausreichend vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht werden. Daher kommt den Böden im Leipziger Stadtgebiet

eine besondere Bedeutung zu. Ackerflächen mit hoher Bodenwertzahl, wie in Leipzig vorhanden, sollen auch künftig für die ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Derartige Böden sollen daher grundsätzlich einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist.

Zur Streichung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl > 50 unter Z 5.1.4.3 hat die Stadt Leipzig noch keine abschließende Position. Auf der einen Seite wird bei Beibehaltung der Unzulässigkeit der Inanspruchnahme ein maximaler Schutz landwirtschaftlicher Flächen sichergestellt. Auf der anderen Seite könnten bei Streichung u.a. aufwändige Zielabweichungsverfahren vermieden werden. Möglicherweise könnte daher eine Ausdifferenzierung wie beim 11. Anstrich (Vorranggebiete Landwirtschaft) zielführend sein.

Der landwirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Flächen wird ein besonderer Stellenwert beigemessen. Daher unterstützt die Stadt Leipzig die Fokussierung auf die Nutzung von Agri-PV-Anlagen, um auf den Flächen sowohl Landwirtschaft als auch Stromerzeugung zu ermöglichen.

Floating-PV-Anlagen (S. 19)

In der „Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen (FPV-Anlagen)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser - Expertenkreis Seen, beschlossen auf der LAWA-Vollversammlung am 20./21.3.2023 wird ausgewiesen: *Nach dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 wurde das EEG (§ 37) dahingehend erweitert, dass eine Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG ist, bei Ausschreibungen für Solaranlagen berücksichtigt werden kann. Das WHG selbst wurde in der Weise angepasst, dass eine Solaranlage **nicht auf** einem oberirdischen Gewässer errichtet werden darf, dass **kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer** ist (§ 36 (3) WHG). Ausgeschlossen werden außerdem ein Abstand vom Ufer von weniger als 40 Metern sowie eine Bedeckung der Wasseroberfläche von mehr als 15 Prozent.*

Unabhängig von der wasserfachlichen Abstandsregelung ist hier auch der § 61 BNatSchG einschlägig, nach dem ein Abstand von den Uferbereichen von 50 m einzuhalten ist.

Der Nutzungsdruck und Möglichkeiten der Nicht-Zugänglichkeit der Anlagen muss berücksichtigt werden. So ist in eine FPV-Anlage auf dem Cospudener See (relativ klein, subjektiv hoher Nutzungsdruck) beispielsweise durch den hohen Nutzungsdruck der Ufer, aber auch der Wasserfläche, ggf. deutlich schwieriger (aufsichtsbehördlich) umsetzbar als auf anderen Seen.

Agri-PV-Anlagen (S. 19)

Das kürzlich verabschiedete Solarpaket 1 des Bundes (Flächen für Photovoltaik-Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz) führt die Begrifflichkeit der **Biodiversitäts-PV** im EEG als besonders naturverträgliche Variante der Freiflächen-PV ein. Die genauen ökologischen Anforderungen dazu sollen im Frühjahr 2024 auf Bundesebene abgestimmt werden. Eine Berücksichtigung der Variante im Regionalplan erscheint aufgrund der Bundesgesetzgebung sinnvoll und sollte ergänzt werden.

In der Teilfortschreibung sollte definiert werden, was unter Agri-PV zu verstehen ist, da es immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen kommt.

Weitere Hinweise zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

In Abgleich mit den Förderbedingungen des EEG sollte der Regionalplan eine Öffnungsklausel zur vereinfachten Arrondierung von Flächen (vollständige Flurstücke) entlang der durch das BauGB

privilegierten Bereiche (§ 35 Absatz 1 Satz 8 BauGB) ermöglichen, wenn z.B. eine Kommune sonst nachweislich nicht Ihre notwendigen Klimaschutzziele oder Anforderungen (Kommunaler Wärmeplan) erreichen kann.

IV. Sonstige Hinweise

Es ist zu prüfen, ob Suchräume für Artenhilfsprogramme gemäß § 45 d BNatSchG im Rahmen der Regionalplanänderung ausgewiesen werden können. Dazu ist ein Abgleich mit der laufenden Biotopverbundkartierung der Stadt Leipzig empfehlenswert.

Erholungswirksame Freiräume sollten im Alltag erreicht werden können. In einer wachsenden Stadt wird der Raum für Erholung immer knapper bzw. sind vorhandene Frei- und Grünflächen bereits übernutzt. Daher sollte im weiteren Planverfahren diskutiert und geprüft werden, ob insbesondere im Bereich von Ballungsräumen, die Ausweisung von schützenswerten Erholungsräumen, die eine besondere Bedeutung für die Grünraumversorgung haben, sinnvoll ist.

An verschiedenen Stellen im Entwurf wird die kommunale Ebene darum gebeten, kommunale Planungsabsichten zu Windenergieprojekten mitzuteilen. Es wird allerdings nicht näher darauf eingegangen, wie mit diesen Mitteilungen verfahren wird und welche Auswirkungen dies auf weitere Flächenausweisungen (bei Unterschreitung des 2%-Ziels) hat. Es ist zu befürchten, dass Kommunen von dieser Möglichkeit zur Meldung wenig Gebrauch machen, wenn eine solche Flächenausweisung nicht als Positivplanung (Ausschluss der anderen Flächen auf Gemeindegebiet) gehandhabt wird. Im Rohentwurf sollte der Umgang mit diesen Meldungen daher näher erläutert werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die meldenden Kommunen.

Die Stadt Leipzig regt überdies an, die Teilfortschreibung nicht auf die Windkraft sowie die Photovoltaik zu beschränken, sondern weitere Verfahren zur Energiegewinnung mit in die Betrachtung aufzunehmen. Insbesondere sollten Potenzialgebiete für Hydro- bzw. Aquathermie geprüft werden.

Diesem Schreiben beigelegt ist die Stellungnahme der Leipziger Stadtwerke (Anlage 2), welche inhaltlich teilweise in die Stellungnahme der Stadt Leipzig eingeflossen ist. Die Leipziger Stadtwerke werden zudem selbst als Träger öffentlicher Belange vom Regionalen Planungsverband ins Verfahren einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Thomas Dienberg
Bürgermeister

Anlagen

- 1 - Artenschutzbelange
- 2 - Stellungnahme LSW